

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Das Schiedsamt im Spiegel der Presse

verantwortlich Pressereferent Helmut Stutzmann (Fax 0 23 27/32 19 84)

Der Berichtstatter hätte sich gewundert, wenn in den vergangenen Wochen kein Zeitungsaustriss bei ihm eingegangen wäre, der mit dem mittlerweile »berühmt-berüchtigten« Maschendrahtzaun aufgemacht worden wäre.

Der

Westdeutschen Allgemeinen – Wattenscheider Zeitung –

fiel dieser Liedtitel ein, als sie über eine Fortbildungsveranstaltung in Bochum-Wattenscheid berichtete, in der RiAG Dr. Rammert über allerlei Fragen aus dem Zivilrecht sprach, aber eben das Nachbarrecht zu einem zentralen Gebiet seiner Ausführungen machte. Ganz kurz nur geht die Reporterin darauf ein, dass es ein neues Gesetz gibt, nach dem bei bestimmten Zivilstreitigkeiten ein Schlichtungsversuch obligatorisch sein soll und dass das entsprechende Landesgesetz in Vorbereitung sei, aber dann kommt sie zum Schluss natürlich doch wieder auf den Maschendrahtzaun und den Knallerbsenstrauch!

Sei es drum: Hauptsache ist ja, die Leserinnen und Leser bekommen auf diesem Wege mit, dass es auch andere Möglichkeiten als das Gericht zur

Bewältigung nachbarrechtlicher Streitigkeiten gibt!

Eine interessante Serie läuft zurzeit in der Krefelder Ausgabe der

Westdeutschen Zeitung

unter dem Titel »Wie wird man eigentlich ...?«, und der Bericht nennt die Schiedspersonen »Schlichter beim Streit zwischen den Nachbarn«.

Ausgehend von der Geschichte des Schiedsamtes, die 1827 begann und dem Motto »Sich vertragen ist besser als klagen«, werden kurz und knapp die Aufgabenbereiche sowohl aus dem Straf- als auch aus dem Zivilrecht ziemlich umfassend beschrieben.

Danach wird das Procedere der Wahl und der Bestätigung durch das AG aufgezählt und dann heißt es: Wie arbeitet ein Schiedsman? Der Bericht geht hier sehr genau vor, nennt auch die mit einem Ordnungsgeld bewehrte Erscheinspflicht und zählt die Vorteile des Verfahrens vor dem Schiedsamt auf von den geringen Kosten bis zur höheren Befriedung durch einen Vergleich als ein erstrittenes Urteil.

Letztendlich heißt es dann noch »Mehr Aufgaben für die Schiedsleute?«, und unter dieser Zwischenüberschrift wird

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ein Blick in die Zukunft getan, die von dem Berichterstatter als durchaus positiv gesehen wird.

Aus dem hohen Norden der Bundesrepublik kommt ein Ausschnitt aus der

Schleswig-Holsteiner Landeszeitung – Nordfriesland Tageblatt,

der unter der Überschrift »Schiedsstellen sollen Richter entlasten« auf die obligatorische Vorschaltung bei Zivilstreitigkeiten eingeht und auf einen entsprechenden Gesetzentwurf von Justizminister Walter. Nach seiner Meinung würde durch dieses »Landeschlichtungsgesetz« die Justiz »deutlich entlastet«, da »rund 40 % der Arbeit von Zivilrichtern auf Bagatellfälle entfalle, die künftig erst beim Schiedsmann landen«.

In einem Kommentar der gleichen Ausgabe wird dieses Gesetz eine »Kursänderung der Landesregierung« genannt. Zur Begründung meint der Kommentator, das »ehrenamtliche Element sei bisher auf die kommunale Selbstverwaltung und Teile des Katastrophenschutzes beschränkt gewesen«. Diese Regelung werde nun dadurch geändert, dass die »ehrenamtlich tätigen Schiedsleute zu einer verbindlichen Instanz der Rechtspflege mit genau beschriebenen Pflichtaufgaben« würden und damit öffne die Landesregierung »die hoheitlichen Bereiche für Ehrenamtler«.

Ganz abgesehen davon, dass dem Kommentator wohl die auch in S-H schon lange gültige Vorschrift des § 380 der Strafprozessordnung betreffend die obligatorische Vorschaltung bei Privatklagedelikten entfallen ist, seine Schlussbemerkung ruft Kopfschütteln hervor: »Bleibt also die Frage, wann es im Norden neben ehrenamtlichen »Friedensrichtern« auch »Feierabend-Polizisten« geben wird?«

»Ob Bellen oder Krähen« — »Schiedsleute versuchen vor allem Streit unter Nachbarn zu schlichten« heißt es im

Fläming — Echo Märkische Allgemeine –

Eine ganze Seite widmet die Zeitung der Tätigkeit des Koll. Mundil aus Belzig, von dem sie als Bildunterschrift schreibt, er Benötige »Kenntnisse von Recht und Gesetz, vor allem aber gesunden Menschenverstand«.

Die Berichterstatterin zählt zunächst einmal auf, in welchen Fällen der Schlichter aufgesucht werden muss und wann er z. B. bei Nachbarschaftsstreit) eingeschaltet werden kann. Erwähnt werden der 30 Jahre lang vollstreckbare Vergleich und die Sühnebescheinigung, bevor der Verlauf eines Verfahrens von der Antragstellung an beschrieben wird. Es fehlt auch nicht der Hinweis auf die

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aufsicht durch den Leiter des Amtsgerichts und die Ausbildung der Schp., bevor noch einmal festgestellt wird, dass bei den Schp. gesunder Menschenverstand, Einfühlungsvermögen, Geduld, Gerechtigkeitssinn und vor allem auch Unparteilichkeit gefragt seien.

Nach Lektüre dieses sehr instruktiven Berichts kann man die Bemerkung des Koll. unterschreiben, dass es für ihn nicht nachvollziehbar sei, warum die Bürgerinnen und Bürger den Weg zum Gericht vorziehen. Da müsse einfach nur Unkenntnis vorliegen, denn das Verfahren vor der Schiedsstelle bringe eine Menge Vorteile (die dann auch aufgezählt werden). Bleibt zu wünschen, dass dieser Bericht ein wenig dazu beiträgt, diese Unkenntnis zu beseitigen.

Mit einer parlamentarischen Anfrage im Landtag von Potsdam und der Antwort von Justizminister Schelter befassen sich

Märkische Allgemeine Zeitung und Berliner Morgenpost.

»Justizminister erwartet Entlastung der Gerichte« schreibt die eine, »Brandenburg liegt vorn bei Schlichtungen ohne Prozess« die andere.

Erstere beschreibt, dass die stärkere Inanspruchnahme der Schiedsstellen zu einer erheblichen Entlastung der brandenburgischen Amtsgerichte bei-

tragen würde. Das könnten pro Jahr bis zu 9000 Fälle sein. Der Minister versicherte auch, dass die 296 Schiedsstellen, die mit 541 Schiedsfrauen und -männern besetzt seien, in steigendem Maße von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt würden, und das gelte in besonderem Maße für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten. Man erwäge zurzeit eine »maßvolle Gebührenerhöhung«, um die zusätzlich entstehenden Kosten auszugleichen.

Der Artikel in der Berliner Morgenpost geht mehr auf den Täter-Opfer-Ausgleich ein und zitiert den Minister, dass mehr als ein Drittel aller auf diesem Wege zustande gekommenen Schlichtungen auf Brandenburg entfielen. Die Zahl dieser Fälle sei von 1297 im Jahre 1995 auf 2815 in 1998 gestiegen, was die Landesregierung veranlasse, sich weiterhin für den TOA einzusetzen. Eine Absage erteilte der Minister der bayerischen Praxis, den TOA durch Rechtsanwälte durchführen zu lassen, in Brandenburg sei das Aufgabe der sozialen Dienste innerhalb der Justiz. Allerdings, so Minister Schelter, sollten künftig auch Schiedspersonen diesen TOA durchführen. Damit könne dann »eine flächendeckende Präsenz« erreicht werden. Allerdings müsse erst noch das vom Bundestag bereits verabschiedete »Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs« in Kraft treten.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Einen zweiseitigen Artikel über das Schiedsamt bringt die Zeitschrift

Landwirtschaftliches Wochenblatt Westfalen-Lippe

und berichtet über die Arbeit des Kollegen und Landwirts Haselon in Albersloh.

Im allgemeinen Teil des Berichtes werden die Privatklagedelikte genannt, bei denen heute schon eine Vorschaltung obligatorisch ist, bevor die zivilrechtlichen Streitigkeiten und die sie betreffende neue gesetzliche Regelung erwähnt werden.

Weiter wird dann beschrieben, wie solch ein Verfahren vor dem SchA abläuft, und hier berichtet der Kollege, dass manche Mitmenschen »zunächst einmal Dampf ablassen« und manchmal nach einem ersten Gespräch an einer Verhandlung gar nicht mehr interessiert sind. Wie es aber in den anderen Fällen weitergeht, wird ausführlich beschrieben vom Kostenvorschuss über die mit Ordnungsgeld bewehrte Erscheinspflicht, die oft sehr schwierige Verhandlung zwischen Parteien, die vielleicht schon lange nicht mehr miteinander gesprochen haben, bis zum Protokoll und den Kosten des Verfahrens.

Der Artikel geht dann ausführlich auf das in Vorbereitung befindliche Landesgesetz NRW zur Durchführung der obligatorischen Schlichtung in zivil-

rechtlichen Streitigkeiten ein, und es wird als Schätzung des Ministeriums die Zahl von 65.000 Fällen als für eine außergerichtliche Schlichtung geeignet genannt. »Diese sollen künftig in erster Linie an die Schiedsmänner und -frauen weitergegeben werden, aber auch Schlichtungsstellen der Kammern, Innungen und Verbände sowie Rechtsanwälte und Notare können sich als außergerichtliche Streitschlichter anerkennen lassen«.

Der Bericht erwähnt aber auch, dass einige dieser gesetzlichen Bestimmungen Ablehnungen fänden, so z. B. durch die Verbraucherzentrale, deren Geschäftsführer meine, dass die Schp. bei Fragen des Verbraucherrechts »vermutlich überfordert« seien. Allerdings konzidiert er den Schiedsfrauen und Schiedsmännern, dass ihre Vermittlungserfolge »unbestreitbar« seien, »wenn es um Privatstreitigkeiten geht, deren Ursachen vorwiegend im menschlich-psychologischen Bereich liegen«.

Unter dem Titel »Ein Schiedsmann für alle Fälle« berichtet der

Oranienburger General — Anzeiger

über den Schiedsmann des Amtes Oberkrämer Koll. Warnholz. Man merkt dem Bericht an, dass der Reporter von dem Kollegen ausführlich darüber unterrichtet wurde, welche Aufgaben die

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



SchSt. hat und welche Vorteile ihre Inanspruchnahme für die Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt. Genannt werden vor allem die Nachbarrechtstreitigkeiten und da besonders die, bei denen es um die Grenzbeplantung geht. Aber, so der Kollege, recht oft liege die Ursache des Streites ganz woanders, und dann gelte es, diesen eigentlichen Grund herauszufinden, was dann auch zu einer Schlichtung führe. »Es geht nicht darum, jemanden zu verurteilen, sondern einzig und allein um die Einigung« wird der Kollege zitiert.